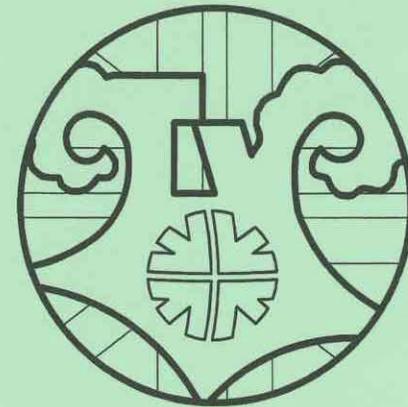


Statuten

Männerriege Wiesendangen



Statuten

Männerriege Wiesendangen

Gegründet 22.5.1913

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Männerriege Wiesendangen	MR / MRW
Turnverein Wiesendangen	TVW
Zürcher Turnverband	ZTV
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS
Zivilgesetzbuch	ZGB

I. Name, Sinn, Zweck und Zugehörigkeit

- Art. 1 Die Männerriege Wiesendangen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Sie bezweckt, ihren Mitgliedern eine gesunde körperliche Betätigung zu bieten sowie die Kameradschaft zu pflegen. Die Männerriege ist politisch und konfessionell neutral und arbeitet mit dem TVW zusammen.
- Art. 2 Die Riege ist Mitglied des ZTV, der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört. Sie unterstellt sich deren Statuten und Reglementen. Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

II. Struktur der MRW

- Art. 3 Der MRW gehören folgende Riegen an:
 -Turnriege(-n)
 -Volleyballriege

Weitere Riegen können durch Beschluss der GV gebildet und allfällige Sonderregelungen für einzelne Riegen erlassen werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Die MRW kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind an die nächsthöhere Instanz zu melden.

Art. 5 Als Mitglieder werden aufgenommen, die Sinn und Zweck der MRW bejahen und diesen Statuten nachleben.

Art. 6 Ein- und Austritte sind dem VS der MRW schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der GV.

Art. 7 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist auf Antrag des VS an der GV möglich, wobei mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich sind. Entrichtet ein Mitglied während 2 Jahren die Beiträge nicht, obwohl jährlich mehrere Aufforderungen erfolgten, so kann der VS die Streichung der Mitgliedschaft vornehmen.

Art. 8 Austretende sowie Ausgeschlossene verlieren jeglichen Anspruch auf das Riegenvermögen.

Art. 9 Vorstandsmitglieder sowie Ehrenmitglieder des TVW sind beitragsfrei.

Art. 10 Auszeichnungen für fleissigen Turnbesuch, Geburtstagsgaben an ältere Mitglieder sowie die Beitragsbefreiung für langjährige Mitgliedschaft sind in besonderen Vorstands-Beschlüssen geregelt.

IV. Organisation

Art.11 Als Organe der MRW gelten:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Informationsorgan ist der Wiesendanger Turner

V. Generalversammlung

Art.12 Oberstes Organ der Männerriege ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich im 1. Quartal statt und muss mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen werden.

Sofern es der VS oder 1/3 aller Mitglieder als notwendig erachten, kann unter Einhaltung der Einberufungsfrist sowie unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art.13 In den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen:

- Protokollabnahme der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Leiter
- Abnahme der Jahresrechnung + ev. Fonds
- Anträge der Revisoren
- Mutationen
- Auszeichnungen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des VS, der Vorturner und der Revisoren
- Festlegung der Entschädigungen und Vorstandskompetenzen
- Bestimmung des Jahresprogramms
- Behandlung der Anträge des VS und der Mitglieder
- Revision der Statuten und Auflösung der Männerriege

Art.14 Alle ordnungsgemäss eingetragenen Mitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem VS einzureichen.

Art.15 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.

VI. Vorstand

Art.16 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar, zugleich Vizepräsident
- Kassier
- Riegenleiter
- Beisitzer nach Bedarf

Art.17 Der VS ist das ausführende Organ der MRW. Der VS beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.

- Art.18 Der VS wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Beschränkung der Wiederwählbarkeit besteht nicht.
- Art.19 Der Präsident ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte der MRW und führt denammlungsvorsitz. Bei Abstimmungen mit gleicher Stimmzahl fällt er den Stichentscheid. Er vertritt die MR nach aussen.
- Art.20 Der Aktuar und Vizepräsident vertritt den Präsidenten. An den Versammlungen führt er das Protokoll.
- Art.21 Der Kassier verwaltet das Vermögen und erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung.
- Art.22 Den Riegenleitern obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beizug von weiteren Vorturnern. Sie organisieren sich selbst. Sie werden angehalten, die geeigneten Kurse zu besuchen.
- Art.23 Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.
- Für Kasse, Postcheck, Sparheft und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

VII. Finanzen

- Art.24 Die Jahresrechnung der MRW schliesst jeweils auf den 31. Dezember.
- Art.25 Für spezielle Zwecke können die Riegen eigene Kassen führen. Dafür sind separate Reglemente zu erstellen, welche vom VS der MR zu genehmigen sind. Die regelmässige Revision dieser Sonderkasse(-n) erfolgt durch den Kassier der MR.
- Art.26 Zur Deckung der laufenden Ausgaben wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die GV festgesetzt wird.
- Art.27 Die GV beschliesst über die Höhe der Ausgabenkompetenz des VS resp. Der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- Art.28 Für die Verpflichtung der MRW haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Die Mitglieder haften mit dem allenfalls noch ausstehenden Mitgliederbeitrag. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen strafbare Handlungen). Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der GV festgelegt. Er beträgt maximal Fr. 100.00. Ebenso ist eine gegenseitige, finanzielle Haftung zwischen dem TVW und der MRW ausgeschlossen.

- Art.29 Die MRW kann für besondere Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung, Zuwendungen und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.
- Art.30 Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden.

VIII. Rechnungsrevisor

- Art.31 Die GV wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Sie prüfen zusammen mit dem Präsidenten die Jahresrechnung sowie die Kasse und beantragen der GV die Verabschiedung oder die weitere Behandlung der Jahresrechnung.

IX. Schlussbestimmungen

- Art.32 Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Turnverbände sowie die Vorschriften von ZGB Art. 60-79.
- Art.33 Änderungen der Statuten müssen von der GV mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch den ZTV.
- Art.34 Die Auflösung der MR ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV möglich. An dieser GV entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung.
- Art.35 Ein nach Auflösung der MRW verbleibendes Vermögen sowie das Inventar gehen an den TVW zur Verwaltung über. Bei einer eventuellen Neugründung einer Männerriege werden dieser Riege Vermögen und Inventar zur Verfügung gestellt.
- Art.36 Diese Statuten ersetzen das Reglement vom 2.Februar 1993.
- Art.37 Diese Statuten wurden an der GV der MRW vom 14. Februar 2003 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den ZTV in Kraft.

Wiesendangen, 28. April 2003

Für die Männerriege Wiesendangen

Der Präsident



.....
Fritz Schöni

Der Aktuar



.....
Fritz Steiner

Vom Zürcher Turnverband genehmigt

Für den Zürcher Turnverband

Der Statutenverantwortliche



.....
Ernst Brandenberger

22.5.03